

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 14. Juli 1906.

No. 23.

**Inhalt:** Verfügung an die Behörden und selbständigen Beamten der Zivilverwaltung betr. Unterfertigung der an das Gouvernement gerichteten Telegramme. — Bekanntmachung betr. Organisation der Zollverwaltung am Victoria-See. — Bekanntmachung betr. Zahlung von Prämien an Missionschulen für gute Leistungen der Zöglinge in der deutschen Sprache. — Verfügung betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene. — Bekanntmachung betr. Urlaubsantritt des Konsuls in Zanzibar. Personalnachrichten.

## Verfügung

an die Behörden und selbständigen Beamten der Zivilverwaltung.

Die an das Gouvernement gerichteten Telegramme, einerlei ob privaten oder dienstlichen Inhalts, sind fortan stets mit dem Namen desjenigen Funktionärs zu unterfertigen, welcher die Absendung angeordnet hat.

Daressalam, den 13. Juli 1906

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Haber.

J.-No. 9472.

## Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April dieses Jahres (Amtlicher Anzeiger No. 13) wird hinsichtlich der Organisation der Zollverwaltung am Victoria-See des Weiteren folgendes bestimmt:

Der Resident für Bukoba und der Vorsteher der B. N. S. zu Schirati werden von der Wahrnehmung der Geschäfte der Zollstationen zu Bukoba und zu Schirati vom 1. August 1906 ab entbunden.

Die Zollstationen zu Bukoba und zu Schirati werden vom gleichen Zeitpunkt ab dem Vorsteher der Zollstation Muansa dienstlich unterstellt.

Daressalam, den 6. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Haber.

J.-No. 9265

## Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung des Gouvernements vom 11. September 1902 (L. G. Nachtr. I No. 85) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass das Gouvernement bereit ist, auch im laufenden Jahre an diejenigen Missionschulen, in welchen die deutsche Sprache gelehrt wird, für gute Leistungen und Fortschritte ihrer Zöglinge

in der deutschen Sprache Prämien in barem Geld oder in Form von Lehrmitteln zu gewähren.

Anträge sind bis zum 1. Oktober dieses Jahres an das Bezirksamt, die Residentur oder die Militärstation, in deren Bereich die Schule gelegen ist, zu richten. Die Leistungen und Fortschritte der Schüler werden sodann durch eine von dem Bezirksamtmann, Residenten oder Chef der Militärstation möglichst unter Zuziehung eines Gouvernementslehrers vorzunehmende Prüfung festgestellt werden. Nach dem Ausfall der Prüfung wird die Höhe und Art der Prämien von dem Gouvernement festgesetzt werden.

Daressalam, den 6. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Haber.

J.-No. 9639.

## Verfügung

betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene.

Zur Ausführung der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen, vom 22. April 1896 wird im Anschluss an die Verfügung des Gouvernements vom 1. Juni 1896 bestimmt:

§ 1.

Gegen Personen von mehr als 35 Jahren ist die Anwendung körperlicher Züchtigung ausgeschlossen.

§ 2.

Zur Vollstreckung der Prügelstrafe ist ausschliesslich der glatte, runde — nicht kantige oder gedrehte — Kiboko zur verwenden, der etwa 80—100 cm lang und am Schlagende etwa 1 cm dick ist. Der Gebrauch von Kibokos, in welche Draht oder dergleichen eingnäht ist oder an deren Schlagende sich Knoten oder sonstige Vorsprünge befinden, ist untersagt.

§ 3.

Nach grösseren körperlichen Anstrengungen des zu Bestrafenden, insbesondere auf Expeditionen während längerer Märsche oder unmittelbar nach solchen darf beim Vollzug der Prügelstrafe die Zahl von 15 Schlägen, beim Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 10 Schlägen nicht überschritten werden.

§ 4.

Bei der Vollstreckung körperlicher Züchtigung ist der oberhalb des Gesässes liegende Körperteil durch Decken, Tücher oder dergleichen zu schützen.

§ 5.

Es ist untersagt, die Dauer der Züchtigung dadurch hinzuziehen, dass zwischen den einzelnen Schlägen künstliche Pausen gemacht werden.

§ 6.

Der Vollzug der Züchtigung ist stets zu unterbrechen, sobald sich Blut zeigt.

Muss die Züchtigung mit Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Verurteilten unterbrochen werden, so findet eine spätere Fortsetzung des begonnenen Vollzuges nicht statt.

§ 7.

Hat sich bei der Züchtigung Blut gezeigt, so darf mit dem dabei benutzten Kiboko oder mit der benutzten Rute eine weitere Züchtigung erst vorgenommen werden, nachdem der Kiboko oder die Rute durch gründliches Abreiben mit Sublimatlösung desinfiziert oder, falls solche nicht zu beschaffen ist, auf sonstige Weise gründlich gereinigt wurde.

§ 8.

Ist neben einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe auf Züchtigung erkannt worden, so ist die letztere, mag das Urteil auf einmaligen oder auf zweimaligen Vollzug lauten, bei Beginn der Strafvollstreckung vorzunehmen, unbeschadet der im letzten Absatz des § 6 und im letzten Satz des § 10 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 enthaltenen Vorschriften.

§ 9.

Bei der Verhängung von Prügelstrafen ist das Alter des zu Bestrafenden schätzungsweise festzustellen und im Strafbuch, bei Urteilen, die der Bestätigung des Gouverneurs bedürfen, auch in den Strafakten zu vermerken.

Die Ausführungsbestimmung vom 1. Juni 1896

zu § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 wird aufgehoben.

§ 10.

Auf eine der Genehmigung des Gouverneurs bedürftige Freiheitsstrafe ist stets diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte seit dem Tage des Urteils erlitten hat. Einer weiteren, im Urteil auszusprechenden Anrechnung der vor dem bezeichneten Tage verbüsst Untersuchungshaft steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Daressalam, den 6. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

Haber.

J.-No. 0. R. 707.

### Bekanntmachung.

Der Kaiserliche Konsul Freiherr Ostmann v. d. Leye in Zanzibar hat einen Heimatsurlaub angetreten. Der Pragomanatsaspirant Dr. Brode ist mit der Verwaltung des Konsulats beauftragt.

Daressalam, den 11. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J.-No. 9791.

### Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Ausgeschieden: Bureauhilfe Tempel am 6. Juni, Kanzleihilfe Fritz Friedrich am 24. Juni.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen. Sergeant Friebe von Mahenge.

Versetzt bew. kommandiert: Oberlt. Frhr. v. Wangenheim von der 8. zur 13. Kampagnie, Oberleutnant Willmann, Sergeant Scheffel und Untffz. Weckauf zum B. A. Moschi, Leutnant v. Puttkamer zur 4. Komp. Abtlg Mpapua, Stabsarzt Dr. Dempwolff mit Sonderauftrag des Gouvernements nach Iringa, Stabsarzt Dr. Ahlbory als Stationsarzt nach Moschi, Feldwebel Giese zur 1. Komp. Aruscha, Feldwebel Standau zum Rekrutendepot, Untffz. Jaster zur 2. Kompagnie Iringa.

Befördert: Leutnant Tiller durch A. K. O. vom 21. 5. 06. zum Oberleutnant.